

## Veröffentlichung gemäß § 185 Börsegesetz 2018

### Mitwirkungspolitik

§ 185. (1) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter haben entweder die Anforderungen gemäß Z 1 und 2 zu erfüllen oder eine unmissverständliche und mit Gründen versehene Erklärung öffentlich bekannt zu geben, warum sie sich dafür entschieden haben, eine oder mehrere dieser Anforderungen nicht zu erfüllen:

- 1) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter haben eine Mitwirkungspolitik auszuarbeiten und sie öffentlich bekannt zu machen, in der beschrieben wird, wie sie die Mitwirkung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren. In der Mitwirkungspolitik ist zu beschreiben,
  - a) wie sie die Gesellschaften, in die sie investiert haben, hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten überwachen, auch in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance,
  - b) wie sie Dialoge mit Gesellschaften führen, in die sie investiert haben,
  - c) wie sie Stimmrechte und andere mit Aktien verbundene Rechte ausüben,
  - d) wie sie mit anderen Aktionären zusammenarbeiten,
  - e) wie sie mit einschlägigen Interessenträgern der Gesellschaften, in die sie investiert haben, kommunizieren und,
  - f) wie sie mit tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit ihrem Engagement umgehen.
- 2) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter haben jährlich öffentlich bekannt zu machen, wie ihre Mitwirkungspolitik umgesetzt wurde, einschließlich einer allgemeinen Beschreibung ihres Abstimmungsverhaltens, einer Erläuterung der wichtigsten Abstimmungen und ihres Rückgriffs auf die Dienste von Stimmrechtsberatern. Sie haben öffentlich bekannt zu machen, wie sie Stimmen in Hauptversammlungen von Gesellschaften abgegeben haben, an denen sie Aktien halten. Von einer solchen Bekanntmachung können Abstimmungen ausgenommen werden, die wegen des Gegenstands der Abstimmung oder wegen des Umfangs der Beteiligung an der Gesellschaft unbedeutend sind.
- 3) Die in Abs. 1 genannten Informationen haben auf der Website des institutionellen Anlegers oder Vermögensverwalters kostenfrei verfügbar zu sein. Setzt ein Vermögensverwalter die Mitwirkungspolitik, einschließlich der Stimmabgabe, im Namen eines institutionellen Anlegers um, so hat der institutionelle Anleger darauf zu verweisen, wo die betreffenden Informationen über die Stimmabgabe vom Vermögensverwalter veröffentlicht wurden.
- 4) Die für institutionelle Anleger und Vermögensverwalter geltenden Bestimmungen zu Interessenkonflikten, einschließlich Art. 14 der Richtlinie 2011/61/EU, Art. 12 Abs. 1 Buchstabe b und Art. 14 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/65/EG und ihre jeweiligen Durchführungsbestimmungen sowie Art. 23 der Richtlinie 2014/65/EU finden auch auf Mitwirkungstätigkeiten Anwendung.

Omicron gibt unmissverständlich und mit Gründen versehen bekannt, dass Omicron sich dafür entschieden hat, Anforderungen gemäß Z 1 und 2 des § 185 Börsegesetz 2018 („Mitwirkungspolitik“) nicht zu erfüllen. Zudem ist anzumerken dass die genannten Bestimmungen ausschließlich Gesellschaften mit Sitz im Inland betreffen.

- Präambel: Omicron übernimmt im Zusammenhang mit erbrachten Finanzdienstleistungen (Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Annahme und Übermittlung bzw. Vermittlung) keine Stimmrechtsvertretung. Dies wird mit jedem Kunden schriftlich im entsprechenden Vertrag vereinbart. Jeder Kunde kann daher grundsätzlich seine Stimm- und weiteren Rechte bezüglich gehaltener Finanzinstrumente uneingeschränkt selbst ausüben bzw. sich hierbei vertreten lassen.
  - 1) Omicron überwacht Gesellschaften, in deren Wertpapiere (für Kunden) investiert wurde, über allgemein zugängliche Informationskanäle sowie Datenlieferanten. Persönliche Gespräche mit Vertretern von Gesellschaften inklusive einschlägigen Interessenträgern sind nicht vorgesehen. Dies dient gleichzeitig zum Schutz vor Kenntniserlangung etwaiger nicht öffentlich bekannter Informationen.
  - 2) In Entsprechung mit 1. führt Omicron keine Dialoge mit Gesellschaften, in die Omicron (für Kunden) investiert.
  - 3) Omicron übt keine Stimmrechte und andere mit Aktien verbundene Rechte für Kunden aus, da Omicron durch Verträge über Finanzdienstleistungen nicht zum Stimmrechtsvertreter bestellt wird.
  - 4) Omicron arbeitet daher mit anderen Aktionären solcher Gesellschaften, in welche für Kunden investiert wurde, nicht zusammen.
  - 5) Omicron vermeidet tatsächliche und potentielle Interessenskonflikte im Zusammenhang mit Engagements für Kunden dadurch, dass Omicron für sich selbst keine Investitionen in Aktien tätigt.
- Daraus resultiert, dass Omicron mangels Teilnahme an Hauptversammlungen bzw. sonstigen Abstimmungen keine Informationen hinsichtlich erfolgter Stimmabgabe bzw. hinsichtlich des Stimmverhaltens veröffentlichen kann.